Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9146 — ArcelorMittal/Nippon Steel & Sumitomo Metal Corporation/Essar Steel India)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 388/13)

1. Am 17. Oktober 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Essar Steel India Ltd. („Essar", Indien),

— ArcelorMittal S.A. („ArcelorMittal", Luxemburg),

— Nippon Steel & Sumimoto Metal Corporation („NSSMC", Japan).

ArcelorMittal und NSSMC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Essar. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Essar: integrierter Stahlhersteller mit Produktionsstätten in Indien und Indonesien. Das Unternehmen verfügt nicht über Produktionsanlagen im EWR. Die Stahlerzeugnisse von Essar werden hauptsächlich auf dem indischen Markt, aber auch weltweit (einschl. EWR) abgesetzt. Zur Produktpalette gehören warmgewalzte Erzeugnisse (einschl. Quartobleche), kaltgewalzte Erzeugnisse, Stahlrohre mit großem Durchmesser sowie beschichtete Erzeugnisse. Essar stellt lediglich Flacherzeugnisse aus Kohlenstoffstahl her, mit Ausnahme von geschweißten Rohren und Trägern aus Flachblech/Bandrollen,

— ArcelorMittal: globales Stahl- und Bergbauunternehmen, dessen Haupttätigkeit in Produktion, Vertrieb, Vermarktung und Verkauf von Stahlerzeugnissen besteht. ArcelorMittal stellt verschiedene Halbfertig- und Fertigerzeugnisse aus Stahl her, darunter Flach- und Langerzeugnisse aus Kohlenstoffstahl. Ferner liefert das Unternehmen Stahl für Anwendungen u. a. in der Automobilindustrie und im Bauwesen sowie für Haushaltsgeräte und Verpackungszwecke,

— NSSMC: Herstellung und Lieferung von Stahlerzeugnissen, so u. a. Stahlplatten und -bleche, Stabstahl und Stahlprofile, Walzdraht, Stahlrohre sowie Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl und Titan, Die Produkte des Unternehmens werden in erster Linie in Japan hergestellt und schwerpunktmäßig auf asiatischen Märkten (v. a. Japan) abgesetzt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9146 — ArcelorMittal/Nippon Steel & Sumitomo Metal Corporation/Essar Steel India

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË